



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 62/2007

**Zweite Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
der Universität Konstanz**

Vom 31. Juli 2007

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz

vom 31. Juli 2007

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Juli 2007 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung 16. August 2006 (Amtl. Bekm. 39/2006), geändert am 8. Mai 2007 (Amtl. Bekm. 41/2007), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 31. Juli 2007 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Allg. Reg. erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren, Hochschul-, oder Privatdozenten oder Juniorprofessoren sowie in besonderen Fällen gleichwertig qualifizierten Personen, von denen wiederum mindestens zwei der Universität Konstanz angehören müssen; über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Promotionsausschuss.“

2. In § 5 Abs. 4 Allg. Reg. erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Nach Möglichkeit soll der Doktorand einem Professor, einem Hochschul- oder einem Privatdozenten, einem Juniorprofessor oder einem anderen Prüfungsberechtigten zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen werden.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 31. Juli 2007



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -